

Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

§134b AktG Mitwirkungspolitik und Mitwirkungsbericht

1. §134b Abs. 1 Entwicklung und Offenlegung der Mitwirkungspolitik
2. §134b Abs. 2,3 Bericht über die Mitwirkung und das Abstimmverhalten Entwicklung und Offenlegung der Mitwirkungspolitik

Mitwirkungspolitik gemäß § 134 b Aktiengesetz

1. Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen der Anlagestrategie (§ 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG)

Aufgrund des Geschäftsmodells der AXA Investment Managers Deutschland GmbH (AXA IM DE) erfolgt die Mitwirkung im Hinblick auf die Aktiengesellschaften, in welche die Investmentvermögen investieren, auf zwei unterschiedliche Arten:

Publikums-Investmentvermögen werden gemäß der im Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagestrategie verwaltet ggf. unterstützt durch Portfoliomanager innerhalb der AXA IM Gruppe.

Spezial-AIFs werden demgegenüber individuell im Rahmen der gewünschten Anlagestrategien und unter Berücksichtigung von persönlichen Wertvorstellungen verwaltet ggf. unterstützt durch Portfoliomanager innerhalb und außerhalb der AXA IM Gruppe.

Die Stimmrechtsausübungen hinsichtlich der betroffenen Aktien erfolgen hingegen einheitlich durch AXA IM DE selbst. Details zur Stimmrechtsausübung erhalten Sie über die Information über die Ausübung von Aktionärsrechten unter: [Information über die Ausübung von Aktionärsrechten](#)

Alle Kapitalmaßnahmen werden grundsätzlich von AXA IM DE initiiert und von den Verwahrstellen der Investmentvermögen unterstützt. Darüber hinaus beteiligen sich die beauftragten Portfoliomanager.

2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften (§ 134 b Abs. 1 Nr. 2 AktG)

Investments in Aktiengesellschaften bedürfen einer Überwachung wichtiger Angelegenheiten dies ist bereits im Rahmen der lokalen Gesetzesvorschriften im KAGB sowie der europäischen Regulierung z.B. UCITS und AIFMD festgehalten. Gemäß § 134 b Abs. 1 Nr. 2 AktG sind wichtige Angelegenheiten der Aktiengesellschaften u.a. Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance. Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Aktiengesellschaften wird entweder von AXA IM DE oder den externen Portfoliomanager innerhalb und außerhalb der AXA IM Gruppe vorgenommen. Bei Spezial AIF's finden auch die Vorstellungen der Spezialfondsanleger grundsätzlich Berücksichtigung in den Überwachungsmaßnahmen. Die beauftragten Portfoliomanager sind im Rahmen des Auslagerungsvertrages zu großer Sorgfalt bei der Auswahl und Überwachung der Investments verpflichtet. Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Aktiengesellschaften erfolgt jeweils im konkreten Sondervermögen bzw. Segment auf Basis der anzuwendenden Investmentstrategie durch AXA IM DE und ggf. der Portfoliomanager innerhalb und außerhalb der AXA IM Gruppe. Im Rahmen einer aktiven Investmentstrategie werden die Überwachungsmaßnahmen u.a. durch Aktienanalysen, Teilnahme an regelmäßigen Investoren-Calls oder auch durch Treffen mit Vertretern der Aktiengesellschaften, unterstützt. Vertraglich vereinbarte Kriterien wie zum Beispiel bestimmte Risiken oder auch spezifische ESG Kriterien werden im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

3. Meinungs-austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessen-trägern der Gesellschaft (§ 134 b Abs. 1 Nr. 3 AktG)

Die AXA IM Gruppe hat Stimmrechtsdienstleister für die Beratung Ihrer Portfolios beauftragt, diese verfügen über entsprechende Kontakte mit den Gesellschaftsorganen und zu den Interessenträgern. Die Stimmrechtsberater nutzen die Kontakte im Sinne eines Meinungs-austausches entsprechend.

AXA IM DE selbst tritt nicht direkt in den Dialog mit Portfoliounternehmen ein. Einige der von AXA IM beauftragten Portfoliomanager stehen in regelmäßigem Austausch mit den Portfoliounternehmen, um die verantwortungsvolle Führung, den Werterhalt und die Wertsteigerung des Portfoliounternehmens zu fördern. Darüber hinaus nehmen Portfoliomanager oftmals auch an Investorenkonferenzen, Investoren-Calls und sonstigen Veranstaltungen von Portfoliounternehmen teil.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären (§ 134 b Abs. 1 Nr. 4 AktG)

AXA IM arbeitet im Rahmen der Ausübung der Aktionärsrechte in der Regel nicht mit anderen Aktionären außerhalb der AXA IM Gruppe zusammen. Sofern es sinnvoll erscheint sowie in möglichen Ausnahmefällen bzw. auch Ausnahmesituationen können mit Mitbewerber Sachverhalte abgestimmt werden. Ferner ist AXA IM DE im BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) vertreten, dort werden die BVI-Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen regelmäßig überarbeitet. Diese Analyseleitlinien stellen aus Sicht der Fondsbranche einen Standard für deutsche Aktiengesellschaften dar und können somit als Basis für die Abstimmung im Rahmen der Hauptversammlungen der deutschen Aktiengesellschaften gelten.

5. Umgang mit Interessenskonflikten (§ 134 b Abs. 1 Nr. 5 AktG)

AXA IM unterliegt den Vorschriften des KAGB und ist somit bereits verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen sowie der Anleger dieser Investmentvermögen zu handeln. Die Vorschriften sehen auch Regelungen zu Interessenkonflikten vor. AXA IM hat diesbezüglich die notwendigen organisatorischen Maßnahmen getroffen, um potenzielle Interessenkonflikte bei ihrer Dienstleistungserbringung und den damit verbundenen Aufgaben zu identifizieren und zu vermeiden. Sofern sich im Einzelfall Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, werden alle angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung von Interessenkonflikten eingeleitet, um Nachteile in Bezug auf die Interessen der Investmentvermögen und Ihrer Anleger zu verhindern. Detaillierte Informationen zu den Umgang mit Interessenkonflikten von AXA IM erhalten Sie unter: [Interessenkonflikt](#). Darüber hinaus verfügen die von AXA IM innerhalb und außerhalb der AXA IM Gruppe beauftragten externen Fondsmanager über eigene Prozesse zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen.

Mitwirkungsbericht und Abstimmverhalten gemäß § 134 b Abs. 2 und 3 werden zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Stelle veröffentlicht. Die Gesellschaft befindet sich in der Phase der Datensammlung.